

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

|  |    |
|--|----|
| Verordnung (EG) Nr. 2514/1999 der Kommission vom 29. November 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....                             | 1  |
| Verordnung (EG) Nr. 2515/1999 der Kommission vom 29. November 1999 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln .....                         | 3  |
| Verordnung (EG) Nr. 2516/1999 der Kommission vom 29. November 1999 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira ..... | 5  |
| Verordnung (EG) Nr. 2517/1999 der Kommission vom 29. November 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen .....                       | 7  |
| Verordnung (EG) Nr. 2518/1999 der Kommission vom 29. November 1999 über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse nach dem Verfahren B .....  | 10 |
| Verordnung (EG) Nr. 2519/1999 der Kommission vom 29. November 1999 über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe .....   | 12 |
| Verordnung (EG) Nr. 2520/1999 der Kommission vom 29. November 1999 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe .....   | 15 |
| Verordnung (EG) Nr. 2521/1999 der Kommission vom 29. November 1999 über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe .....  | 19 |
| Verordnung (EG) Nr. 2522/1999 der Kommission vom 29. November 1999 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe .....   | 22 |

**Rat**

1999/778/EG:

- \* **Beschluß des Rates vom 15. November 1999 über den Abschluß eines Protokolls über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer Inseln andererseits** ..... 25

Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer Inseln andererseits ..... 26

**Kommission**

1999/779/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 3. Februar 1999 über eine staatliche Beihilfe Österreichs in Form einer Befreiung von der Getränkesteuer auf Wein und andere gegorene Getränke bei Direktverkauf an den Verbraucher am Ort der Erzeugung** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 325) ..... 27

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2514/1999 DER KOMMISSION**  
**vom 29. November 1999**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. November 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1999

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 29. November 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die  
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

| KN-Code   | Drittland-Code (!) | Pauschaler<br>Einfuhrpreis |
|---|--------------------|----------------------------|
| 0702 00 00  | 052                | 81,0                       |
|   | 204                | 59,5                       |
|   | 999                | 70,3                       |
| 0707 00 05  | 052                | 158,7                      |
|   | 628                | 134,8                      |
|   | 999                | 146,8                      |
| 0709 90 70  | 052                | 92,0                       |
|   | 999                | 92,0                       |
| 0805 20 10  | 204                | 63,2                       |
|   | 999                | 63,2                       |
| 0805 20 30, 0805 20 50,<br>0805 20 70, 0805 20 90 | 052                | 51,3                       |
|   | 999                | 51,3                       |
| 0805 30 10  | 052                | 55,9                       |
|   | 528                | 77,3                       |
|   | 600                | 71,7                       |
|   | 999                | 68,3                       |
|   | 039                | 90,7                       |
| 0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90                | 052                | 65,1                       |
|   | 060                | 34,4                       |
|   | 400                | 84,2                       |
|   | 404                | 71,4                       |
|   | 804                | 26,8                       |
|   | 999                | 62,1                       |
|   | 052                | 148,2                      |
|   | 064                | 60,2                       |
| 0808 20 50  | 400                | 91,2                       |
|   | 999                | 99,9                       |

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2645/98 der Kommission (ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 22). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2515/1999 DER KOMMISSION****vom 29. November 1999****zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1620/1999 <sup>(4)</sup>, enthält die Durchführungsbestimmungen zur

Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis.

- (3) Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachstehenden Beihilfen zur Folge.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 29. November 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 320 vom 11.12.1996, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 296 vom 17.11.1994, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 19.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1999 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln***(in EUR/t)*

| Erzeugnis<br>(KN-Code)          | Beihilfe für die Lieferung |
|---------------------------------|----------------------------|
| Geschliffener Reis<br>(1006 30) | 129,00                     |
| Bruchreis<br>(1006 40)          | 28,00                      |

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2516/1999 DER KOMMISSION****vom 29. November 1999****zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 562/98<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird der Bedarf der Azoren und Madeiras an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93<sup>(4)</sup>, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 mit besonderen

Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1683/94<sup>(6)</sup>, erlassen.

- (3) Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Reismarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Azoren und Madeiras die nachstehenden Beihilfen zur Folge.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 29. November 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 76 vom 13.3.1998, S. 6.<sup>(3)</sup> ABl. L 179 vom 1.7.1992, S. 6.<sup>(4)</sup> ABl. L 238 vom 23.9.1993, S. 24.<sup>(5)</sup> ABl. L 198 vom 17.7.1992, S. 37.<sup>(6)</sup> ABl. L 178 vom 12.7.1994, S. 53.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1999 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**

(in EUR/t)

| Erzeugnis<br>(KN-Code)          | Beihilfe für die Lieferung |         |
|---------------------------------|----------------------------|---------|
|                                 | Bestimmungsland            |         |
|                                 | Azoren                     | Madeira |
| Geschliffener Reis<br>(1006 30) | 129,00                     | 129,00  |

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2517/1999 DER KOMMISSION****vom 29. November 1999****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission <sup>(3)</sup> hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.
- (4) Da nach einigen Bestimmungen 6 371 t Reis ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1432/1999 <sup>(5)</sup>, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.
- (6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (7) Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.
- (8) Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.
- (10) Im Rahmen der Verwaltung der sich aus den WHO-Verpflichtungen der Gemeinschaft ergebenden mengenmäßigen Beschränkungen sollte die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Erstattung ausgesetzt werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die im Anhang genannten Erzeugnisse wird, die im Anhang vorgesehenen 6 371 t ausgenommen, ausgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1999 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.<sup>(3)</sup> ABl. L 154 vom 15.6.1976, S. 11.<sup>(4)</sup> ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.<sup>(5)</sup> ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 56.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1999

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

| (EUR/t)         |                |                   | (EUR/t)         |                |                   |
|-----------------|----------------|-------------------|-----------------|----------------|-------------------|
| Erzeugniscode   | Bestimmung (1) | Erstattungsbetrag | Erzeugniscode   | Bestimmung (1) | Erstattungsbetrag |
| 1006 20 11 9000 | 01             | 101,00            | 1006 30 65 9900 | 01             | 127,00            |
| 1006 20 13 9000 | 01             | 101,00            |                 | 04             | 121,00            |
| 1006 20 15 9000 | 01             | 101,00            | 1006 30 67 9100 | 05             | 121,00            |
| 1006 20 17 9000 | —              | —                 | 1006 30 67 9900 | —              | —                 |
| 1006 20 92 9000 | 01             | 101,00            | 1006 30 92 9100 | 01             | 127,00            |
| 1006 20 94 9000 | 01             | 101,00            |                 | 02             | 121,00 (2)        |
| 1006 20 96 9000 | 01             | 101,00            |                 | 03             | 126,00 (2)        |
| 1006 20 98 9000 | —              | —                 |                 | 04             | 121,00            |
| 1006 30 21 9000 | 01             | 101,00            |                 | 05             | 121,00            |
| 1006 30 23 9000 | 01             | 101,00            | 1006 30 92 9900 | 01             | 127,00            |
| 1006 30 25 9000 | 01             | 101,00            |                 | 04             | 121,00            |
| 1006 30 27 9000 | —              | —                 | 1006 30 94 9100 | 01             | 127,00            |
| 1006 30 42 9000 | 01             | 101,00            |                 | 02             | 121,00 (2)        |
| 1006 30 44 9000 | 01             | 101,00            |                 | 03             | 126,00 (2)        |
| 1006 30 46 9000 | 01             | 101,00            |                 | 04             | 121,00            |
| 1006 30 48 9000 | —              | —                 |                 | 05             | 121,00            |
| 1006 30 61 9100 | 01             | 127,00            | 1006 30 94 9900 | 01             | 127,00            |
|                 | 02             | 121,00 (2)        |                 | 04             | 121,00            |
|                 | 03             | 126,00 (2)        | 1006 30 96 9100 | 01             | 127,00            |
|                 | 04             | 121,00            |                 | 02             | 121,00 (2)        |
|                 | 05             | 121,00            |                 | 03             | 126,00 (2)        |
| 1006 30 61 9900 | 01             | 127,00            |                 | 04             | 121,00            |
|                 | 04             | 121,00            |                 | 05             | 121,00            |
| 1006 30 63 9100 | 01             | 127,00            | 1006 30 96 9900 | 01             | 127,00            |
|                 | 02             | 121,00 (2)        |                 | 04             | 121,00            |
|                 | 03             | 126,00 (2)        | 1006 30 98 9100 | 05             | 121,00            |
|                 | 04             | 121,00            | 1006 30 98 9900 | —              | —                 |
|                 | 05             | 121,00            | 1006 40 00 9000 | —              | —                 |
| 1006 30 63 9900 | 01             | 127,00            |                 |                |                   |
|                 | 04             | 121,00            |                 |                |                   |
| 1006 30 65 9100 | 01             | 127,00            |                 |                |                   |
|                 | 02             | 121,00 (2)        |                 |                |                   |
|                 | 03             | 126,00 (2)        |                 |                |                   |
|                 | 04             | 121,00            |                 |                |                   |
|                 | 05             | 121,00            |                 |                |                   |

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Gesamtmenge von 2 923 t Reisäquivalent (vollständig geschliffener Reis),  
 02 die Zonen I, II, III, VI mit Ausnahme der Türkei,  
 03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Suriname, Guyana und Madagaskar,  
 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission, die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Gesamtmenge von 1 000 t,  
 05 Ceuta und Melilla, die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Gesamtmenge von 714 t.

(2) Für Reis der Bestimmungen 02 und 03 die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Gesamtmenge von 1 734 t.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2518/1999 DER KOMMISSION****vom 29. November 1999****über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse nach dem Verfahren B**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1303/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1926/1999 der Kommission <sup>(3)</sup> wurden die Richtmengen festgesetzt, für die Einfuhrlizenzen erteilt werden. Von diesen Richtmengen ausgenommen sind die Mengen, welche im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragt werden.
- (2) Nach derzeitigem Kenntnis der Kommission wurden diese Mengen bei Haselnüssen in der Schale, Walnüssen in der Schale, Tafeltrauben und Äpfeln überschritten.
- (3) Bezüglich den zwischen dem 16. September und dem 15. November 1999 für Haselnüsse in der Schale, Walnüsse in der Schale, Tafeltrauben und Äpfel bean-

tragten Lizenzen nach dem Verfahren B sollte deshalb ein Erstattungssatz festgelegt werden, der niedriger ist als der Richtsatz —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Zuteilungssätze, mit denen die Mengen zu multiplizieren sind, für die zwischen dem 16. September und dem 15. November 1999 die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 genannten Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B beantragt wurden, und die anzuwendenden Erstattungen sind im Anhang festgesetzt.

Der vorstehende Unterabsatz gilt nicht für Lizenzen, die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 10 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Agrarübereinkommens beantragt werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. November 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 29. November 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. L 238 vom 9.9.1999, S. 20.

## ANHANG

**Zuteilungssätze und Erstattungen, die auf die beantragten Mengen bzw. auf die zwischen dem 16. September und dem 15. November 1999 beantragten Lizenzen nach dem Verfahren B anzuwenden sind**

| Erzeugnis                | Bestimmung<br>oder<br>Bestimmungsgruppe | Zuteilungssatz<br>(in % der<br>beantragten Menge) | Erstattung<br>(in EUR/t<br>netto) |
|--------------------------|---|---|-----------------------------------|
| Tomaten/Paradeiser (*)   | A01                                     | 100 %   | 20,0                              |
| Mandeln ohne Schale      | A01                                     | 100 %   | 50,0                              |
| Haselnüsse in der Schale | A01                                     | 100 %   | 45,5                              |
| Haselnüsse ohne Schale   | A01                                     | 100 %   | 114,0                             |
| Walnüsse in der Schale   | A01                                     | 100 %   | 69,1                              |
| Orangen                  | F01, F02, F05                           | 100 %   | 50,0                              |
| Zitronen                 | A01                                     | 100 %   | 35,0                              |
| Tafeltrauben             | A01                                     | 100 %   | 23,4                              |
| Äpfel                    | F01                                     | 100 %   | 37,2                              |
|                          | F02                                     | 100 %   | 28,8                              |
|                          | F03, F04                                | 100 %   | 46,2                              |
| Pfirsiche und Nektarinen | A21                                     | 100 %   | 27,0                              |

(\*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2519/1999 DER KOMMISSION**  
**vom 29. November 1999**  
**über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der Länder und Organisationen denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann und die, für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden, allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Weißzucker zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen

der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft <sup>(2)</sup>. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen zur Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Weißzucker bereitgestellt zur Lieferung an die in dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den in dem Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird unterstellt, daß der Bieter alle geltenden allgemeinen und besonderen Bedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 29. November 1999

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

## ANHANG

## LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 636/97
2. **Begünstigter** <sup>(2)</sup>: Euronaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland  
Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Haiti
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weißzucker
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 84
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** <sup>(3)</sup> <sup>(5)</sup> <sup>(9)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (V A 1)
9. **Aufmachung** <sup>(7)</sup> <sup>(8)</sup>: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (11.2 A 1b, 2b und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** <sup>(6)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (V A 3)  
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch  
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** in der Gemeinschaft erzeugter Zucker gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates, (A- oder B-Zucker (Buchstabe e) und f))
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —  
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —  
— Transitlager oder Transithafen: —  
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**  
— erste Frist 17.1.-6.2.2000  
— zweite Frist: 31.1.-20.2.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**  
— erste Frist: —  
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**  
— erste Frist: 14.12.1999  
— zweite Frist: 4.1.2000
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** <sup>(1)</sup>: Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel. Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschliesslich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** <sup>(4)</sup>: Erstattung anwendbar für Weißzucker, gültig am 19.11.1999 und festgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2436/1999 der Kommission (ABl. L 297 vom 18.11.1999, S. 3)

## Vermerke:

- (<sup>1</sup>) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel. (32-2) 295 14 65)  
Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50).
- (<sup>2</sup>) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (<sup>3</sup>) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammenden Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (<sup>4</sup>) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 (ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.  
Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
- (<sup>5</sup>) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:  
— gesundheitliches Zeugnis.
- (<sup>6</sup>) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt V A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (<sup>7</sup>) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (<sup>8</sup>) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL.  
Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Stapeln der Container im Terminal des Verladehafens. Der Begünstigte übernimmt die späteren Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.  
Der Auftragnehmer muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmennummer gehören.  
Der Auftragnehmer muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe (ONESEAL, SYSKO, Locktainer 180 oder ein ähnlicher Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (<sup>9</sup>) Die Kategorie des Zuckers wird maßgeblich unter Zugrundelegung der Regelung gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 der Kommission (ABl. L 246 vom 27.9.1977, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 260/96 (ABl. L 34, 13.2.1996, S. 16), festgestellt.
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2520/1999 DER KOMMISSION**  
**vom 29. November 1999**  
**über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Pflanzenöl zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft <sup>(2)</sup>. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen und die sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.
- (4) Um die Durchführung der Lieferungen für eine bestimmte Partie abzusichern, sollten Vorkehrungen getroffen werden, die es den Bietern ermöglichen, Raps-

bzw. Sonnenblumenöl bereitzustellen. Bezüglich der Lieferung der einzelnen Partien erhält das günstigste Angebot den Zuschlag —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Die Lieferung betrifft die Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem Pflanzenöl. Für Los A dürfen die zu liefernden Waren nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.

Für Los A sollen die Angebote sich entweder auf Raps- oder Sonnenblumenöl beziehen. In einem Angebot ist, um gültig zu sein, die jeweilige Ölsorte anzugeben.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1999

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

## ANHANG

## LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 267/98
2. **Begünstigter** <sup>(?)</sup>: Euronaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland. Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Burkina Faso
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Entweder raffiniertes Rapsöl oder raffiniertes Sonnenblumenöl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 34
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> <sup>(6)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (III A 1a) oder b))
9. **Aufmachung** <sup>(7)</sup>: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (10.4. A, B und C.2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** <sup>(5)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (III A 3))
  - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch
  - Zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von der in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Pflanzenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —  
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
  - Transitlager oder Transithafen: —
  - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
  - erste Frist: 17.1.-6.2.2000
  - zweite Frist: 7.-27.2.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
  - erste Frist: —
  - zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
  - erste Frist: 14.12.1999
  - zweite Frist: 4.1.2000
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** <sup>(1)</sup>: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel. Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

## LOS B

1. **Maßnahme Nr.:** 265/98
2. **Begünstigter** <sup>(?)</sup>: Euronaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland. Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Indien
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** raffiniertes Sojaöl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 45
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> <sup>(8)</sup>: —
9. **Aufmachung** <sup>(?)</sup>: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (10.4 A, B und C.2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** <sup>(5)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (III A 3)  
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch  
— Zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —  
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —  
— Transitlager oder Transithafen: —  
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**  
— erste Frist: 17.1.-6.2.2000  
— zweite Frist: 31.1.-20.2.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**  
— erste Frist: —  
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**  
— erste Frist: 14.12.1999  
— zweite Frist: 4.1.2000
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** <sup>(1)</sup>: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel. Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

## Vermerke:

- (<sup>1</sup>) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65),  
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (<sup>2</sup>) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (<sup>3</sup>) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (<sup>4</sup>) Der Auftragnehmer überreicht dem Begünstigten oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:  
— gesundheitliches Zeugnis.
- (<sup>5</sup>) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt III A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (<sup>6</sup>) In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ des betreffenden Öls enthalten.
- (<sup>7</sup>) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL (Jeder Container soll höchstens 15 Tonnen netto enthalten).  
Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Begünstigte übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container von Terminal.  
Der Auftragnehmer muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Blechdosen aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmenummer gehören.  
Der Auftragnehmer muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe (Oneseal, Sysko, Locktainer 180 oder ein ähnlicher Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (<sup>8</sup>) Raffiniertes Sojaöl, das folgenden Anforderungen genügt:  
— Aussehen bei Raumtemperatur: klar und glänzend  
— Wasser und flüchtige Stoffe: höchstens 0,2 % m/m  
— unlösliche Unreinheiten: höchstens 0,05 % m/m  
— freie Fettsäuren: höchstens 0,1 % ausgedrückt in Ölsäure  
— Farbe, Lovibond 5 1/4" (rot/gelb): höchstens 1,5/15  
— Seife: höchstens 0,005 % m/m  
— frei von Fremdgeruch und geschmack  
— Peroxidzahl: höchstens 2 Milliäquivalente Aktivsauerstoff je kg Öl  
— spezifisches Gewicht bei 20 °C: 0,919-0,925 g/cm<sup>3</sup>  
— Refraktionsindex bei 20 °C: 1,466-1,470  
— Jodzahl (Wijs): 125-140 g/100 g.
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2521/1999 DER KOMMISSION**  
**vom 29. November 1999**  
**über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der Länder und Organisationen denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann und die, für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden, allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Milchpulver zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft <sup>(2)</sup>. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an die in dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den in dem Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1999

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

## ANHANG

## LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 637/97 (A1); 701/97 (A2)
2. **Begünstigter** <sup>(2)</sup>: Euronaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland. Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Haiti
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 119
7. **Anzahl der Lose:** 1 in 2 Teilmengen (A1: 60 Tonnen; A2: 59 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** <sup>(3)</sup> <sup>(5)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (IB 1)
9. **Aufmachung** <sup>(7)</sup>: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (6.3 A und B.2)
10. **Kennzeichnung der Markierung** <sup>(6)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (IB 3)
  - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch
  - Zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt  
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —  
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
  - Transitlager oder Transithafen: —
  - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
  - erste Frist: 17.1.-6.2.2000
  - zweite Frist: 31.1.-20.2.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
  - erste Frist: —
  - zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
  - erste Frist: 14.12.1999
  - zweite Frist: 4.1.2000
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 20 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** <sup>(1)</sup>: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel. Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** <sup>(4)</sup>: Die am 23.11.1999 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2283/1999 der Kommission (Abl. L 279 vom 29.10.1999, S. 32) festgesetzte Erstattung

## Vermerke:

- (<sup>1</sup>) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.:(32-2) 295 14 65)  
Torben Vestergaard (Tel.:(32-2) 299 30 50).
- (<sup>2</sup>) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (<sup>3</sup>) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (<sup>4</sup>) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum. Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
- (<sup>5</sup>) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
- von einer amtlichen Stelle erteiltes Gesundheitszeugnis, in dem festgestellt wurde, daß das Erzeugnis unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde. Das Gesundheitszeugnis weist die Pasteurisierungstemperatur und -dauer, die Temperatur und Verweildauer im Spray-drying-Turm sowie das Verfallsdatum des Erzeugnisses aus;
  - von einer amtlichen Stelle erteilte tierärztliche Bescheinigung, in der festgestellt wurde, daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch während zwölf Monaten vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere infektiöse/ansteckende meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist.
- (<sup>6</sup>) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt I A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (<sup>7</sup>) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL.
- Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Begünstigte übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.
- Der Auftragnehmer muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmennummer gehören.
- Der Auftragnehmer muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe (ONESEAL, SYSKO, Locktainer 180 oder ein ähnlicher Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2522/1999 DER KOMMISSION**  
**vom 29. November 1999**  
**über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Getreide zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen

der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft <sup>(2)</sup>. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen genauer festgelegt werden, um die sich daraus ergebenden Kosten feststellen zu können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 29. November 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

## ANHANG

## LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 706/97 (A1); 264/98 (A2)
2. **Begünstigter** <sup>(?)</sup>: Euronaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland. Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01  
Telex 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** A1: Haiti; A2: Nicaragua
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Geschliffener Reis (Erzeugniscode 1006 30 92 9900, 1006 30 94 9900, 1006 30 96 9900, 1006 30 98 9900)
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 1 347
7. **Anzahl der Lose:** 1 in 2 Teilmengen (A1: 1 252 Tonnen; A2: 95 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** <sup>(?)</sup> <sup>(?)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II.A. 1 f)
9. **Aufmachung** <sup>(?)</sup> <sup>(?)</sup>: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (1.0 A 1c 2c und B.6)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** <sup>(?)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II.A. 3)  
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: A1: Französisch; A2: Spanisch  
— Zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —  
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —  
— Transitlager oder Transithafen: —  
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**  
— erste Frist: 17.1.-6.2.2000  
— zweite Frist: 31.1.-20.2.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**  
— erste Frist: —  
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**  
— erste Frist: 14.12.1999  
— zweite Frist: 4.1.2000
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** <sup>(?)</sup>: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel. Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** <sup>(?)</sup>: Die am 30.11.1999 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2300/1999 der Kommission (Abl. L 280 vom 30.10.1999, S. 15) festgesetzte Erstattung

## Vermerke:

- (<sup>1</sup>) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65),  
Torben Vestergaard (Tel: (32-2) 299 30 50).
- (<sup>2</sup>) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (<sup>3</sup>) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (<sup>4</sup>) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (Abl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.
- Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
- (<sup>5</sup>) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
- pflanzengesundheitliches Zeugnis.
  - Zeugnis über Begasung: (Getreide/Getreideerzeugnisse müssen vor dem Verschiffen mit Magnesiumphosphid (mindestens 2 g/m<sup>3</sup>) begast werden, wobei zwischen dem Einfüllen und Absaugen des Begasungsmittels mindestens fünf (5) Tage liegen müssen. Eine geeignete Bescheinigung ist zum Zeitpunkt des Verschiffens vorzulegen.
  - A2: Die Strahlenbelastungsbescheinigung und das Ursprungszeugnis müssen von der diplomatischen Vertretung im Ursprungsland der Ware beglaubigt werden.
- (<sup>6</sup>) Die Aufschrift erhält, abweichend von Abl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt II A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (<sup>7</sup>) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (<sup>8</sup>) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCI.

Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Begünstigte übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.

Der Auftragnehmer muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmennummer gehören.

Der Auftragnehmer muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe (ONESEAL, SYSKO locktainer 180 oder einem ähnlichen Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 15. November 1999

**über den Abschluß eines Protokolls über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer Inseln andererseits**

(1999/778/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 im Zusammenhang mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

in der Erwägung, daß das Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer Inseln andererseits genehmigt werden sollte —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer Inseln andererseits wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt (ist) sind, das Protokoll rechtsverbindlich

für die Gemeinschaft zu unterzeichnen und die in Artikel 4 des Protokolls vorgesehene Notifikation vorzunehmen (\*).

*Artikel 3*

Die Kommission vertritt die Gemeinschaft mit Unterstützung der Vertreter der Veterinärdienststellen der Mitgliedstaaten in dem mit Artikel 2 des Protokolls eingesetzten Unterausschuß für Veterinärfragen. Die von der Gemeinschaft im Gemischten Ausschuß zu den Empfehlungen des Unterausschusses für Veterinärfragen zu vertretende Auffassung ist vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festzulegen.

*Artikel 4*

Dieser Beschluß wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 15. November 1999.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

K. HEMILÄ

<sup>(1)</sup> ABl. C 274 vom 28.9.1999, S. 11.

(\*) Der Tag des Inkrafttretens des Protokolls wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

**PROTOKOLL ÜBER FRAGEN DES VETERINÄRWESENS**  
**zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der**  
**Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer Inseln andererseits**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

einerseits und

DIE REGIERUNG VON DÄNEMARK UND DIE LANDESREGIERUNG  
 DER FÄRÖER INSELN

andererseits —

gestützt auf das am 6. Dezember 1996 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer Inseln andererseits,

in dem Wunsch, die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Färöer Inseln zu festigen und auszuweiten und die harmonische Entwicklung des Handels zwischen den Parteien unter lauterer Wettbewerbsbedingungen aufrechtzuerhalten,

eingedenk der Verpflichtung der Parteien, ihre veterinärrechtlichen Bestimmungen auf nicht diskriminierende Weise anzuwenden und keine neuen Maßnahmen einzuführen, die den Handel unangemessen behindern,

in Bekräftigung ihrer Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen,

in dem Wunsch sicherzustellen, daß der Handel mit lebenden Tieren und Tiererzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und den Färöer Inseln unter Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit und Tiergesundheit abgewickelt wird,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Dieser Handel ist in Übereinstimmung mit den veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft abzuwickeln.
- (2) Das Abkommen ist daher durch dieses Protokoll zu ergänzen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1*

Die Färöer Inseln verpflichten sich, die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft in den folgenden Bereichen anzuwenden:

- I. Maßnahmen zur Verhütung/Meldung von Tierseuchen,
- II. Tiergesundheit: Handel und Inverkehrbringen (ausgenommen ist die Regelung für Drittländer gemäß VI),

III. Maßnahmen zum Schutz der Tiergesundheit im Hinblick auf tierische Erzeugnisse (ausgenommen ist die Regelung für Drittländer gemäß VI),

IV. Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit: Regelungen für das Inverkehrbringen (ausgenommen ist die Regelung für Drittländer gemäß VI),

V. Hormone, Rückstände, BST, Zoonosen, tierische Abfälle, Fütterungsarzneimittel,

VI. Einfuhren aus Drittländern,

VII. Überwachung, Kennzeichnung der Tiere, Amtshilfe,

VIII. Tierzucht (einschließlich der Bestimmungen für Drittländer),

IX. Tierschutz,

X. Institutionelle Fragen.

*Artikel 2*

Die Liste der von den Färöer Inseln anzuwendenden veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft und die Bedingungen für die Anwendung dieser Vorschriften werden von dem mit Artikel 31 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuß festgelegt.

Im Rahmen des Gemischten Ausschusses wird ein Unterausschuß für Veterinärfragen eingesetzt. Er prüft in regelmäßigen Abständen die Entwicklung der Vorschriften der Gemeinschaft, die auf die Färöer Inseln Anwendung finden. Falls erforderlich richtet der Unterausschuß an den Gemischten Ausschuß Empfehlungen zur Anpassung und Aktualisierung dieser Vorschriften.

*Artikel 3*

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens.

*Artikel 4*

Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien nach deren eigenen Verfahren genehmigt. Es tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß dieser Verfahren notifiziert haben.

*Artikel 5*

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, färöischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1999

### über eine staatliche Beihilfe Österreichs in Form einer Befreiung von der Getränkesteuer auf Wein und andere gegorene Getränke bei Direktverkauf an den Verbraucher am Ort der Erzeugung

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 325)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(1999/779/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 92 und 93,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 144 Buchstabe a) sowie auf Artikel 149 und die auf der Grundlage dieses Artikels getroffene Entscheidung der Kommission vom 24. Juli 1998 mit Übergangsmaßnahmen für Österreich hinsichtlich der Steuerbefreiung für Wein und andere gegorene Getränke,

nachdem den Beteiligten gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag eine Frist zur Äußerung gesetzt wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

#### I

Auf Ersuchen der Kommission vom 21. März 1996 hat Österreich mit Schreiben vom 30. Mai 1996 Informationen über eine nationale Regelung zur Steuerbefreiung bestimmter Getränke mitgeteilt. Mit Schreiben vom 19. Juli 1996 hat Österreich im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag weitere Informationen übermittelt.

Die betreffende Maßnahme sieht für Wein (Unterpositionen 2204 21 und 2204 29 des Gemeinsamen Zolltarifs) und andere gegorene Getränke (Unterposition 2206 00 des Gemeinsamen Zolltarifs) eine Befreiung von der Getränkesteuer vor, wenn diese Erzeugnisse direkt am Ort ihrer Erzeugung an den Verbraucher verkauft werden (Verkauf ab Hof). Die Getränkesteuer beläuft sich in der Regel auf 7,58 % des Einzelhandelspreises (10 % ohne MwSt.) für alkoholische Getränke.

Die Befreiung von der Getränkesteuer ist im Finanzausgleichsgesetz von 1993 (Österreichisches Gesetz über die Einkommensumverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden),

zuletzt geändert im Jahre 1997, vorgesehen, mit dem Länder und Gemeinden ermächtigt werden, die Getränkesteuer unter Ausnahme von ab Hof Verkäufen von Wein und anderen gegorenen Getränken einzuführen. Zur Abgrenzung der unter diese Steuerbefreiung fallenden Erzeugnisse verweist das Finanzausgleichsgesetz auf das Umsatzsteuergesetz von 1994, dessen Bestimmungen in den Rechtsbestand der Länder und Gemeinden der österreichischen Weinbaugebiete (z. B. Steiermärkisches Getränke- und Speiseabgabengesetz von 1993, Oberösterreichische Gemeinde-Getränkesteuergesetz-Novelle von 1993, Salzburger Getränkesteuergesetz von 1993, Getränkesteuerverordnung der Stadt Salzburg, Niederösterreichisches Getränke- und Speiseeissteuergesetz von 1992, Getränkesteuerverordnung der Stadt Wien von 1992) übernommen wurden.

Die Regelung war bereits vor dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft und wird seit dem Beitritt regelmäßig angewandt.

#### II

Mit Schreiben vom 20. November 1996 hat die Kommission Österreich mitgeteilt, daß sie beschlossen hat, hinsichtlich der betreffenden Maßnahme das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten. Der Beschluß ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht worden, und die Kommission hat die Mitgliedstaaten und andere Beteiligten aufgefordert, sich hierzu zu äußern<sup>(1)</sup>.

In ihrem Beschluß hat die Kommission Zweifel an der Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt geäußert, und insbesondere angeführt, daß die Maßnahme möglicherweise eine mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbare staatliche Beihilfe darstellt, weil sie den Kriterien gemäß Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag entspricht, jedoch keiner der in Absatz 2 und 3 dieses Artikels vorgesehenen Ausnahmetatbestände anwendbar wäre. Außerdem könnte die Beihilfe nicht als „bestehende“ Beihilferegulierung im Sinne von Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag angesehen werden, da sie nicht gemäß Artikel 144 der Beitrittsakte notifiziert worden ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 82 vom 14.3.1997, S. 9.

Nach Veröffentlichung des Beschlusses sind weder von den Mitgliedstaaten noch von anderen Beteiligten Bemerkungen eingegangen. Österreich hat mit Schreiben vom 21. Jänner 1997 und vom 31. Jänner 1997 zu dem Beschluß Stellung genommen und mit Schreiben vom 5. Dezember und 22. Dezember 1997 zusätzliche Bemerkungen übermittelt.

Am 24. Juli 1998 hat die Kommission in Anwendung von Artikel 149 Absatz 1 der Beitrittsakte nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer Gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1638/98<sup>(2)</sup>, folgendes entschieden: „Österreich kann die bestehenden Vorschriften verschiedener österreichischer Gesetze, gemäß denen die Erzeuger von Wein und anderen gegorenen Getränken von der Getränkesteuer befreit sind, wenn sie ihre Getränke unmittelbar am Erzeugungsort an den Verbraucher verkaufen, bis zum 31. Dezember 1998 beibehalten“<sup>(3)</sup>. Die Anwendungsfrist von Artikel 149 sollte ursprünglich am 31. Dezember 1997 ablaufen, wurde jedoch mit Verordnung (EG) Nr. 2596/97 des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Verlängerung des Zeitraums nach Artikel 149 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens<sup>(4)</sup> nach dem Verfahren des Artikels 149 Absatz 2 bis zum 31. Dezember 1998 verlängert.

In den Erwägungsgründen der genannten Entscheidung wurde festgestellt, daß die österreichische Regelung darauf abzielt, die Entwicklung des Weinbaus in kleinen oder sehr kleinen Betrieben zu fördern, die in Gebieten mit schwierigen Produktionsbedingungen oder in Grenzgebieten ansässig sind. Um diesem Sektor den Übergang zu den entsprechenden gemeinsamen Marktorganisationen (Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1627/98<sup>(6)</sup>, und Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrags aufgeführte Erzeugnisse<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 195/96 der Kommission<sup>(8)</sup>) zu erleichtern, wurde Österreich daher ermächtigt, die betreffende Steuerbefreiung vorläufig beizubehalten.

Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist damit die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Regeln der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen, insoweit die Maßnahme ab 1. Januar 1999 nicht mehr als Übergangsmaßnahme gilt und daher unter diese Regeln fällt.

### III

In bezug auf den Status der Maßnahme erinnert Österreich daran, daß die Steuerbefreiung bereits vor dem Beitritt Österreichs zur Gemeinschaft in Kraft war. Selbst aus formeller Sicht wäre es daher falsch und irreführend, die Maßnahme als neue Regelung einzustufen und die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten zur Vorlage von Bemerkungen aufzufordern.

Österreich führt an, daß es der Sache angemessener wäre, gemäß Artikel 101 EG-Vertrag in Beratungen einzutreten, wenn die Kommission der Auffassung ist, daß die Besteue-

rungsunterschiede zwischen Österreich und den anderen Mitgliedsstaaten zu Wettbewerbsverzerrungen führen, die beseitigt werden müssen.

Darüber hinaus bestreitet Österreich, daß die Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt.

Die Maßnahme sollte vielmehr als allgemeine Maßnahme gewertet werden, der keinerlei selektiver Charakter eignet. Es handle sich um eine normale Steuermaßnahme für die Landwirtschaft, die aufgrund ihrer Zielsetzung und ihres Platzes im Steuersystem, das im übrigen den zuständigen Vollzugsbehörden keinerlei Ermessensspielraum einräume, durchaus gerechtfertigt sei.

Es sei äußerst unwahrscheinlich, daß durch diese Maßnahme, welche nur die traditionelle Verbrauchsstruktur widerspiegele, Wettbewerbsverzerrungen entstünden. In diesem Zusammenhang weist Österreich darauf hin, daß eine Getränkesteuer dieser Art nur in Österreich existiert und nur für Österreich von Belang ist, weil Erzeugnisse für den grenzüberschreitenden Handel nicht besteuert werden. Durch die Steuerbefreiung österreichischer Landwirte, die ihren Wein direkt ab Hof verkaufen, würden diese den Landwirten der restlichen Gemeinschaft gleichgestellt, in denen Getränkesteuern nicht existieren.

Österreich vertritt hilfsweise die Ansicht, daß die Maßnahme durchaus für den Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag in Frage kommt, wonach Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete zulässig sind, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Österreich erklärt, daß über 7 000 kleine bzw. sehr kleine Weinbaubetriebe in überwiegend benachteiligten Gebieten oder Grenzgebieten betroffen sind. Diese Betriebe befänden sich in einer wirtschaftlich und finanziell prekären Situation und seien häufig nicht in der Lage, die Getränkesteuer auf den Verbraucher abzuwälzen.

Österreich widerspricht der Auffassung, daß die Maßnahme den gemeinsamen Marktorganisationen zuwiderläuft: Kernpunkt der gemeinsamen Marktorganisation für Wein seien nicht die Preislenkungsmaßnahmen, sondern vielmehr Interventionsmaßnahmen wie Rodung, Lagerung, Destillation, Traubensaftproduktion sowie Ein- und Ausfuhrvorschriften. In früheren Entscheidungen über Beihilfemaßnahmen, z. B. in der Entscheidung 93/155/EWG der Kommission<sup>(9)</sup>, werde hauptsächlich auf derartige Maßnahmen verwiesen. Die Verbotswirkung der gemeinsamen Marktorganisationen könnte sich nur auf die Bereiche beziehen, die von den Marktorganisationen erfaßt sind. In diesem Zusammenhang verweist Österreich auf die Entscheidung 89/216/EWG der Kommission<sup>(10)</sup> betreffend eine italienische Maßnahme zur Festsetzung eines Höchstpreises für rektifiziertes Traubenmostkonzentrat, die nach Auffassung der Kommission der gemeinsamen Marktorganisation zuwiderliefe. Österreich erkennt zwar an, daß die Festsetzung eines Höchstpreises in der Tat einer schwerwiegenden Marktintervention entspricht, ist jedoch der Auffassung, daß dies mit einer wirtschaftlich und sozial gerechtfertigten Steuerbefreiung jedoch in keiner Weise vergleichbar ist.

<sup>(1)</sup> ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32.

<sup>(3)</sup> Schriftliches Verfahren E/1462/98.

<sup>(4)</sup> ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 8.

<sup>(7)</sup> ABl. L 151 vom 30.6.1968, S. 16.

<sup>(8)</sup> ABl. L 26 vom 2.2.1996, S. 13.

<sup>(9)</sup> ABl. L 61 vom 13.3.1993, S. 55.

<sup>(10)</sup> ABl. L 94 vom 7.4.1989, S. 38.

## IV

**Anwendbarkeit der Regeln über staatliche Beihilfen**

Die betreffende Maßnahme gilt für Wein aus frischen Weintrauben der Unterpositionen 2204 21 und 2204 29 des Gemeinsamen Zolltarifs, der unter die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 fällt, und andere gegorene Getränke der Unterposition 2206 00 des Gemeinsamen Zolltarifs, welche von der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 erfaßt sind. Gemäß Artikel 42 EG-Vertrag gelten die Wettbewerbsregeln für die Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen nur soweit dies der Rat festgelegt hat. Gemäß Artikel 76 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 hat der Rat beschlossen, daß auf die Herstellung und Vermarktung der unter diese Verordnungen fallenden Erzeugnisse die Artikel 92, 93 und 94 EG-Vertrag Anwendung finden.

**Status der zu prüfenden Beihilfe**

Der Status „bestehende Beihilferegulierung“ im Sinne von Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag wird in der Regel nur Maßnahmen zuerkannt, die die Kommission offiziell genehmigt hat oder, falls die Kommission nicht innerhalb von zwei Monaten nach der ordnungsgemäßen Mitteilung der Maßnahme tätig geworden ist, nachdem der betreffende Mitgliedstaat die Kommission über die Einführung der Maßnahme informiert hat.

In Bezug auf die Beihilferegulierungen, die in den neuen Mitgliedstaaten bereits vor deren Beitritt existierten, regelt Artikel 144 Buchstabe a) der Beitrittsakte, daß „von den in den neuen Mitgliedstaaten vor dem Beitritt angewandten Beihilfen nur diejenigen als ‚bestehende‘ Beihilfen nach Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag gelten, die der Kommission bis zum 30. April 1995 mitgeteilt werden“.

Die Tatsache allein, daß die betreffende Beihilfe nach österreichischen Angaben bereits vor dem Beitritt existierte, reicht nicht aus, um die Maßnahme als Maßnahme im Sinne von Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag zu werten. Die Maßnahme war weder Bestandteil des Maßnahmenpakets im Sinne von Artikel 144 der Beitrittsakte, das Österreich der Kommission vor dem 30. April 1995 mitgeteilt hat, noch hat Österreich die Maßnahme nach dem Beitritt gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag notifiziert. Die Kommission hat erst aufgrund einer Beschwerde von der Existenz dieser Maßnahme erfahren. Die Maßnahme kann daher nicht als „bestehende“ Beihilfe im Sinne von Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag gewertet werden und auch den Rechtsstatus derartiger Beihilfen nicht beanspruchen.

**Verbot staatlicher Beihilfen**

Gemäß Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Die betreffende Maßnahme erfüllt diese Kriterien und muß daher als staatliche Beihilfe im Sinne des genannten Artikels angesehen werden:

*Aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen*

Die Befreiung von der Getränkesteuer, die auf Wein aus frischen Weintrauben und andere gegorene Getränke, die direkt am Ort ihrer Erzeugung verkauft werden (Verkauf ab Hof), erhoben wird, entspricht einem Verzicht auf Steuerabgaben, die

der Erzeuger sonst hätte zahlen müssen. Diese Steuerbefreiung belastet den öffentlichen Haushalt der österreichischen Länder und Gemeinden insofern, als dadurch Einnahmen verlorengehen, und gilt daher als Maßnahme, die aus staatlichen Mitteln finanziert wird<sup>(1)</sup>.

In bezug auf die Frage, ob direkte oder indirekte Beihilfen gemeint seien, sei darauf hingewiesen, daß Artikel 92 Absatz 1 auch auf indirekte Beihilfen Anwendung findet. Trotz der Einwände von österreichischer Seite muß die betreffende Maßnahme jedoch als direkte Beihilfe angesehen werden, weil es sich bei den Adressaten der Rechtsvorschrift um dieselben Betriebe handelt, die aus der Steuerbefreiung einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen.

*Begünstigung bestimmter Unternehmen*

Die Maßnahme kommt Landwirten zugute, die einer ständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Diese Betriebe sind, sofern sie ihre Erzeugnisse ab Hof an den Verbraucher verkaufen, von der Getränkesteuer ausgenommen, die normalerweise in Höhe von  $\pm 7,58\%$  des Einzelhandelspreises erhoben wird. Da die Maßnahme speziell für Wein aus frischen Weintrauben und andere gegorene Getränke gilt, muß davon ausgegangen werden, daß sie bestimmte Unternehmen und Produktionszweige begünstigt. Österreich ist dieser Argumentation nicht entgegengetreten.

Zur Selektivität der Maßnahme hat Österreich darauf hingewiesen, daß den Steuerbehörden hinsichtlich der Anwendung bzw. Nichtanwendung der Steuerbefreiung kein Ermessensspielraum zugestanden sei. Dies ist zwar eine notwendige aber keine hinreichende Bedingung, um die Selektivität einer Maßnahme auszuschließen. In der Regel gilt für die Kommission jede Maßnahme als selektiv, die vom allgemeinen Steuersystem des betreffenden Mitgliedstaats abweicht, es sei denn, die Maßnahme ist durch die Logik des Systems selbst gerechtfertigt. Als zulässige Abweichungen vom allgemeinen System gelten solche, die sich aus wirtschaftlichen Gründen als erforderlich erweisen oder im Erfordernis der Effizienz des Systems begründet liegen (vgl. Urteile des Europäischen Gerichtshofs vom 2. Juli 1974 in der Rechtssache 173/73, Italien/Kommission<sup>(2)</sup> und vom 17. März 1993 in der Rechtssache 72/91, *Slovan Neptun*<sup>(3)</sup>).

Nach dem österreichischen Steuersystem sind Verkäufe von alkoholischen Getränken an den Endverbraucher in der Regel getränkesteuerpflichtig. Die Befreiung einer kleinen Gruppe von Betrieben, die Wein oder andere gegorene Getränke direkt am Ort der Erzeugung an den Verbraucher verkaufen, stellt eine Abweichung von der allgemeinen Steuerregelung dar. Die Befreiung gilt weder für Wein, der von Weinhändlern an den Verbraucher verkauft wird, noch für Wein, den der Erzeuger außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs an den Verbraucher abgibt. Der Kommission liegen weder Informationen darüber vor, daß diese Steuerbefreiung in der Logik des Steuersystems begründet liegt, noch kann sie technische Schwierigkeiten feststellen, die die Erhebung einer solchen Steuer unmöglich machen.

<sup>(1)</sup> Für die Subsumtion von Steuerbefreiungen unter die Definition einer „staatlichen Beihilfe“ vgl. Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 15. März 1994 in der Rechtssache 387/92, *Banco Exterior de España*, Slg. 1994, S. I-877.

<sup>(2)</sup> Slg. 1974, S. 709.

<sup>(3)</sup> Slg. 1993, S. 887.

*Wettbewerbsverzerrung*

Eine Beihilfemaßnahme wirkt wettbewerbsverzerrend, wenn sie in ein bereits bestehendes oder sich bildendes Wettbewerbsverhältnis zwischen Unternehmen oder Produktionszweigen eingreift und wenn diese Maßnahme die Wettbewerbsbedingungen für Konkurrenten künstlich verändert. Wie aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 17. September 1980 in der Rechtssache 730/79, Philip Morris <sup>(1)</sup> hervorgeht, indiziert die Stärkung der Marktposition eines Unternehmens durch staatliche Beihilfen in der Regel die Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten von Konkurrenzunternehmen.

Wein und andere gegorene Getränke, die direkt ab Hof an den Verbraucher verkauft werden, konkurrieren mit Wein und anderen gegorenen Getränken, die demselben Verbraucher im Einzelhandel angeboten werden. Wenn eine Erzeugnisgruppe zu Lasten anderer Erzeugnisse von der Steuer befreit wird, werden die Wettbewerbsbedingungen verzerrt. Im vorliegenden Fall beträgt der Wettbewerbsvorteil für Erzeuger, die Wein ab Hof verkaufen, gegenüber dem Einzelhandel  $\pm 7,58\%$  des Verkaufspreises.

In seinem Schreiben vom 19. Juli 1996 verweist Österreich auf ein Urteil des österreichischen Verfassungsgerichtshofs vom 27. November 1995 <sup>(2)</sup>, aus dem hervorgeht, daß die Befreiung

bestimmter Erzeuger von der Getränkesteuer dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen Erzeugern und Händlern nicht zuwiderläuft, weil unterschiedliche Sachverhalte eine unterschiedliche Regelung rechtfertigen. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß sich dieses Urteil auf die Frage der Diskriminierung und nicht die Frage der Existenz einer staatlichen Beihilfe und ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Artikel 92 EG-Vertrag bezieht und daher für die vorstehenden Argumente nicht von Belang ist.

*Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel*

Eine Maßnahme beeinträchtigt den Handel zwischen den Mitgliedstaaten dann, wenn sie Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten erschwert, oder Ausfuhren in andere Mitgliedstaaten erleichtert. Ausschlaggebend ist, daß sich der innergemeinschaftliche Handel aufgrund einer gegebenen Maßnahme unterschiedlich entwickelt oder unterschiedlich zu entwickeln droht.

Zwischen Österreich und anderen Mitgliedstaaten wird mit Wein und anderen gegorenen Getränken gehandelt. Die folgende Tabellen illustrieren die Ein- und Ausfuhren im Jahr 1997, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten:

| Österreichische Weinausfuhren (Unterpositionen 2204 21 und 2204 29 des Gemeinsamen Zolltarifs) in Liter in ausgewählte Mitgliedstaaten (1997): |            | Österreichische Weineinfuhren (Unterpositionen 2204 21 und 2204 29 des Gemeinsamen Zolltarifs) in Liter aus ausgewählten Mitgliedstaaten (1997): |            |
|--|------------|--|------------|
| Niederlande:   | 334 111    | Frankreich:  | 4 470 800  |
| Deutschland:   | 12 943 617 | Deutschland:   | 3 592 229  |
| Schweden:  | 861 885    | Italien:   | 44 547 248 |
| Italien:   | 1 110 507  | Spanien:   | 3 899 658  |
| Gesamtausfuhren in andere Mitgliedstaaten:   | 14 513 937 | Gesamteinfuhren aus anderen Mitgliedstaaten:   | 57 475 859 |
| Österreichische Ausfuhren anderer gegorener Getränke (Unterposition 2206 00 des Gemeinsamen Zolltarifs) in Liter (1997):                       |            | Österreichische Einfuhren anderer gegorener Getränke (Unterposition 2206 00 des Gemeinsamen Zolltarifs) in Liter (1997):                         |            |
| Frankreich:  | 5 335      | Belgien-Luxemburg:   | 146 209    |
| Deutschland:   | 126 550    | Deutschland:   | 214 662    |
| Schweden:  | 150 938    | Italien:   | 135 789    |
| Italien:   | 1 751      | Schweden:  | 9 877      |
| Gesamtausfuhren in andere Mitgliedstaaten:   | 285 074    | Gesamteinfuhren aus anderen Mitgliedstaaten:   | 3 904 775  |

Nach Österreich eingeführte Getränke werden über den Einzelhandel vermarktet. Indem österreichischer Wein und bestimmte andere gegorene Getränke — sofern sie ab Hof an den Verbraucher verkauft werden — von einer Steuer befreit werden, die für aus anderen Mitgliedstaaten importierte Weine und andere gegorene Getränke, die im Einzelhandel erhältlich sind, zu entrichten ist, schafft die Maßnahme ein künstliches Preisgefälle zu Ungunsten eingeführter Erzeugnisse, die zwangsläufig von der Steuerbefreiung nicht profitieren können. Da die ab Hof Verkäufe schätzungsweise 50 % des gesamten Weinverkaufs in Österreich ausmachen, beeinträchtigt die Maßnahme den Handel zwischen den Mitgliedstaaten. Es kann davon ausgegangen werden, daß aus anderen Mitgliedstaaten mehr Wein und andere gegorene Getränke nach Österreich eingeführt würden — möglicherweise zu Lasten des Absatzes einheimischer Weine und anderer gegorener Getränke — wenn es die betreffende Steuermaßnahme nicht gäbe.

<sup>(1)</sup> Slg. 1980, S. 2671, Randnummern 11 und 12.

<sup>(2)</sup> B 1648/94.

Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, daß die von der Maßnahme begünstigten Betriebe in andere Mitgliedstaaten ausführen und den Steuervorteil zur Quersubventionierung ihrer Exporte nutzen.

Österreich argumentiert, daß die Getränkesteuerpflicht als Wettbewerbsnachteil für österreichische Erzeuger zu werten ist, weil Getränkesteuern in anderen Mitgliedstaaten nicht existieren. Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen, weil in Österreich verkaufte ausländische Weine der Getränkesteuer unterliegen, in anderen Mitgliedstaaten verkaufte österreichische Weine jedoch nicht. Zudem hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 10. Dezember 1969 in den verbundenen Rechtssachen 6 und 11 bis 69, *Banque de France* (<sup>1</sup>), entschieden, daß die Existenz einer staatlichen Beihilfe nicht mit dem Argument widerlegt werden kann, daß ein Mitgliedstaat versucht, Steuern, die für auszuführende einheimische Erzeugnisse zu entrichten sind, den in anderen Mitgliedstaaten geltenden Steuersätzen anzugleichen. Diese Rechtsprechung ist mutatis mutandis auch im vorliegenden Zusammenhang anwendbar.

### **Die Ausnahmen vom Verbot der Gewährung staatlicher Beihilfen**

Dem Verbot gemäß Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag folgen die Ausnahmetatbestände des Artikels 92 Absatz 2 und 3.

#### *Artikel 92 Absatz 2 EG-Vertrag*

Die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 92 Absatz 2 EG-Vertrag sind aufgrund der Art der Beihilfemaßnahme und ihrer Zielsetzung nicht gegeben. Im übrigen haben die österreichischen Behörden die Anwendbarkeit von Artikel 92 Absatz 2 nicht geltend gemacht.

#### *Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag*

In Artikel 92 Absatz 3 sind Voraussetzungen definiert, unter denen Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Ihre Vereinbarkeit mit dem Vertrag muß über den einzelstaatlichen Standpunkt hinaus auch aus der Sicht der Gemeinschaft geprüft werden. Um das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten und die Verpflichtung gemäß Artikel 3 Buchstabe g) EG-Vertrag zu erfüllen, sind die in Artikel 92 Absatz 3 formulierten Ausnahmen von dem Grundsatz des Beihilfeverbots restriktiv auszulegen.

In bezug auf Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) sei darauf hingewiesen, daß die Maßnahme nicht nur in Regionen angewendet werden soll, deren Wettbewerbsposition gemäß den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (<sup>2</sup>) gemessen an der Gemeinschaft insgesamt als äußerst ungünstig angesehen werden kann (Bruttoinlandsprodukt je Einwohner — gemessen an der Kaufkraft — unter 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts).

In bezug auf Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) ist festzustellen, daß die betreffende Beihilfe weder zur Förderung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem gemeinschaftlichen Interesse noch zur Behebung einer beträchtlichen Störung des österreichischen Wirtschaftslebens bestimmt ist.

Außerdem ist die Beihilfe weder dazu bestimmt noch dazu geeignet, die Ziele gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d) zu verwirklichen.

Die österreichischen Behörden haben die genannten Ausnahmetatbestände nicht geltend gemacht.

#### *Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c)*

Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete können von der Kommission gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, soweit sie die Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete erleichtern und die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Um die betreffende Maßnahme zu rechtfertigen, stützt sich Österreich auf Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) und verweist in diesem Zusammenhang auf die kleinfragmentierte Produktionsstruktur der begünstigten Betriebe, ihren nachteiligen geographischen Standort und ihre prekäre wirtschaftliche und finanzielle Lage. Nach Angaben der österreichischen Behörden sind viele dieser Betriebe dem finanziellen Druck nicht gewachsen und sind ohne Beihilfe zur Betriebsschließung gezwungen.

Die Kommission genehmigt gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) keine staatlichen Beihilfen, die nicht die Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete bewirken, sondern lediglich den status quo aufrechterhalten. Die zu prüfende Beihilfe ist weder dazu bestimmt noch dazu geeignet, strukturelle Verbesserungen herbeizuführen, da zwischen dem finanziellen Vorteil der Steuerbefreiung und technischstrukturellen Änderungen der begünstigten Betriebe keinerlei Junktim besteht. Der künstlich herbeigeführte Wettbewerbsvorteil für die Beihilfegünstigten existiert nur, solange die Beihilfe gewährt wird. Die Maßnahme erleichtert somit nicht die Entwicklung des Wirtschaftszweigs oder eines Wirtschaftsgebiets, sondern ist vielmehr als Betriebsbeihilfe anzusehen, die dazu bestimmt ist, Unternehmen von Kosten zu befreien, die sie ansonsten selber tragen müßten. Betriebsbeihilfen sind grundsätzlich nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar (Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15. Mai 1997 in der Rechtssache 278/95 P, *Siemens*, Slg. 1997, S. I-2507).

Die genannten Argumente stehen nicht in Dissonanz zur Auffassung der Kommission, die sie in der Entscheidung auf der Grundlage von Artikel 149 der Beitrittsakte geäußert hat, nämlich daß die betreffende Maßnahme als Übergangsmaßnahme zu werten ist, die dazu bestimmt ist, den Begünstigten Zeit einzuräumen, um sich einem neuen rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeld anzupassen. Für die Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag verlangt die Kommission jedoch, daß Beihilfen deutlich und unmißverständlich der Entwicklung eines Wirtschaftszweigs oder eines Wirtschaftsgebiets dienen. Da ein solcher Effekt der zu prüfenden Maßnahme nicht eigen ist, kommt sie für den Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag nicht in Betracht.

Die Beihilfe erfüllt also weder die Anforderungen gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag noch die Voraussetzungen für andere Ausnahmetatbestände, die für staatliche Beihilfen, welche die Anforderungen gemäß Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen, vorgesehen sind, und ist daher mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

(<sup>1</sup>) Slg. 1969, S. 523, Rn. 18 bis 2t.

(<sup>2</sup>) ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

## Artikel 101 EG-Vertrag

Stellt die Kommission fest, daß Unterschiede in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen verzerren, so wendet sie ein in Artikel 101 EG-Vertrag vorgesehenes besonderes Verfahren an, um die Situation zu bereinigen. Österreich beruft sich auf diesen Artikel, um die Unzweckmäßigkeit des von der Kommission eingeleiteten staatlichen Beihilfeverfahrens geltend zu machen. Die Kommission kann die österreichischen Argumente insofern nicht akzeptieren, als die Steuerbefreiung, wie bereits erwähnt, schon für sich allein genommen eine staatliche Beihilfe darstellt. In seinem Urteil in der Rechtssache 173/73 <sup>(1)</sup> hat der Europäische Gerichtshof entschieden, daß eine einseitige Änderung eines besonderen Aspekts der Produktionskosten in einem gegebenen Wirtschaftssektor eine Störung des bestehenden Gleichgewichts zwischen den Mitgliedstaaten herbeiführen kann, und zwar ungeachtet der Geltung der Artikel 99 bis 102 EG-Vertrag, die für die Abschaffung allgemeiner Verzerrungen, die sich aus den unterschiedlichen Steuersystemen der einzelnen Mitgliedstaaten ergeben, ausführliche Vorschriften vorsehen.

## Die gemeinsamen Marktorganisationen

Da die Kommission der Auffassung ist, daß es sich bei der betreffenden Maßnahme um eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag handelt, braucht nicht näher geprüft zu werden, inwieweit die Maßnahme gegen die gemeinsamen Marktorganisationen verstößt, unter welche die von der Steuerbefreiung betroffenen Erzeugnisse fallen.

## Artikel 95 EG-Vertrag

Dasselbe gilt für die Anwendung von Artikel 95 EG-Vertrag. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die Kommission die österreichische Regierung im Rahmen des Verfahrensstadiums, das in die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 169 EG-Vertrag münden kann, aufgefordert hat, sich dazu zu äußern, ob die Steuerbefreiung eine Artikel 95 EG-Vertrag zuwiderlaufende diskriminierende Steuermaßnahme darstellt (Schreiben der Kommission vom 6. November 1998). Die vorliegende Entscheidung über die Aspekte der Getränkesteuerbefreiung als staatliche Beihilfe präjudiziert nicht das Ergebnis der Kontakte zwischen der Kommission und Österreich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 169 EG-Vertrag.

Darüber hinaus ist auf das Verfahren hinzuweisen, das auf der Grundlage von Artikel 177 EG-Vertrag zur Vorabentscheidung beim Europäischen Gerichtshof anhängig ist <sup>(2)</sup>. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof hat den Europäischen Gerichtshof hinsichtlich der österreichischen Getränkesteuer um eine vorläufige Auslegung der Sechsten Richtlinie des Rates 77/388/EWG vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/80/EG <sup>(4)</sup>, der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchssteuerpflichtiger Waren <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/99/EG <sup>(6)</sup>, und des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag gebeten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die von Österreich notifizierte Regelung, wonach Wein und andere gegorene Getränke, die direkt am Ort ihrer Erzeugung an den Verbraucher verkauft werden, von der Getränkesteuer befreit sind, die normalerweise in Höhe von ± 7,58 % (10 % vor MwSt.) des Einzelhandelspreises der Erzeugnisse erhoben wird, ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Österreich darf die in Absatz 1 genannte Regelung nicht über den 31. Dezember 1998 hinaus aufrechterhalten.

### Artikel 2

Österreich teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die erlassen wurden, um dieser Entscheidung nachzukommen.

### Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 3. Februar 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> siehe Fußnote 13.

<sup>(2)</sup> Rechtssache 437/97 vor dem Europäischen Gerichtshof.

<sup>(3)</sup> ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 281 vom 17.10.1998, S. 31.

<sup>(5)</sup> ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 8 vom 11.1.1997, S. 12.